


SÜGB – Schweizerischer Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe Bubenbergplatz 9 3011 Bern Fre 10.08.04		
	FA SÜGB Beschluss	

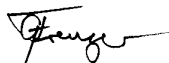
Nr.	8/1
-----	-----

- | | | |
|---|----------|-----------------|
| | Datum | Datum |
| - Frage an FA SÜGB weitergeleitet: | 09.08.04 | |
| - Beschluss durch FA SÜGB: | 11.01.05 | |
| - Vernehmlassung notwendig: | | |
| <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> X | | |
| - Endtermin Vernehmlassung FA SÜGB: | | |
|
 | | |
| - Überprüfung Beschluss | 18.01.06 | 06.07.06 |
|
 | | |
| - Verteilung gemäss Verteiler:
(Vorstand, TK, FA, Überwacher) | | 20.07.06 |

weitere Abklärungen notwendig?

Frage	Wer	Termin
Gesteinskörnungen Reduktion der Prüfhäufigkeit		
Beschluss		
<p>Gemäss H.5.3 der EN 12620:2002 Anmerkung 4 (in den anderen Normen entsprechende Abschnitte): Unter bestimmten Voraussetzungen können die in den Tabellen H.1, H.2 und H.3 angegebenen Prüfhäufigkeiten verringert werden. Solche Voraussetzungen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) hoch automatisierte Produktionseinrichtungen b) Langzeiterfahrungen mit der Gleichmässigkeit bestimmter Eigenschaften c) Lagerstätten von hoher Gleichmässigkeit d) Betreiben eines Qualitätsmanagementsystems mit zusätzlichen Prüfungen zur Überwachung und Steuerung des Produktionsprozesses. <p>Der SÜGB sieht folgende Vorgehensweise vor: Zu Beginn der Einführung einer neuen Gesteinskörnungsnorm ist ein auf der Norm aufbauender Prüfplan (die Wichtigkeit der jeweiligen Anforderung ist dabei zu berücksichtigen) vorzusehen, damit für Produkthanforderungen, für welche noch keine Erfahrung aus der Vergangenheit vorhanden sind, zügig mind. 5 Prüfergebnisse vorliegen. Basierend auf den Erfahrungen aus der Vergangenheit bzw. auf den vorliegenden Prüfergebnissen entscheidet der Hersteller über eine vernünftige Reduktion der Prüfhäufigkeit. → Begründungen für eine Reduktion der Prüfhäufigkeit müssen in der Dokumentation der WPK schriftlich dargelegt werden. Ebenso ist aufzuzeigen wie vorgegangen wird, wenn Abweichungen festgestellt werden (→ Korrekturmassnahmen). Bei der Überwachung legt der Hersteller dem Überwacher die Begründung sowie die Entscheidungsgrundlage für die Reduktion vor. Es muss somit kein eigentlicher Antrag an den SÜGB gestellt werden.</p>		
Bemerkung		
<p>Hinweis: Die EK 4.01 des VSS veröffentlicht im Januar 2005 in der Fachzeitschrift „Strasse und Verkehr“ einen Artikel über die einzuhaltende Mindestprüfhäufigkeit (z.B. Reduktion von wöchentlich auf minimal alle 2 Monate).</p>		

Beschluss der FA-Sitzung vom 11.01.05 / überarbeitet am 18.01.06 / 06.07.06


 G. Frenzer